

Christine Lambrecht
Mitglied des Deutschen Bundestages

Deutscher Bundestag, PLH 7.745, 11011 Berlin

Tel.: (030) 227 – 73 286

Fax: (030) 227 – 70 286

 christine.lambrecht@bundestag.de

 www.christine-lambrecht.de

Presseinformation

Klare Regelung für Patientenverfügung

SPD-Frauen informieren sich

Viernheim, 30. Juni 2009 Auf einer Vorstandssitzung der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen im Kreis Bergstraße (ASF) hat die Bundestagsabgeordnete Christine Lambrecht (SPD) die kürzlich vom Bundestag beschlossene gesetzliche Regelung der Patientenverfügung vorgestellt. Direkt nach der Begrüßung durch die ASF-Vorsitzende Tanja Krämer-Ahlers stellte Lambrecht klar, wie erleichtert sie über die Verabschiedung des Gesetzes ist. „Endlich gibt es mehr Klarheit und Sicherheit im Umgang mit Patientenverfügungen. Vor allem die über 8 Millionen Menschen, die bereits eine Patientenverfügung haben, können sich in Zukunft darauf verlassen, dass ihr Selbstbestimmungsrecht gerade in einer Phase schwerer Krankheit beachtet wird“, sagte Lambrecht.

Lambrecht erläuterte ausführlich die beschlossene Regelung zur Wirksamkeit und Reichweite von Patientenverfügungen. Für den Gesetzentwurf hat die Mehrheit der SPD-Fraktion und auch Lambrecht gestimmt. Künftig werden die Voraussetzungen von Patientenverfügungen und ihre Bindungswirkung eindeutig im Gesetz bestimmt. Mit einer Patientenverfügung soll dem Arzt der Wille eines Patienten vermittelt werden, der sich zur Frage seiner medizinischen Behandlung nicht mehr selbst äußern kann.

Lambrecht begrüßte, dass der Patientenwille uneingeschränkt gilt. Denn das verabschiedete Gesetz sieht im Gegensatz zu anderen im



Christine Lambrecht
Mitglied des Deutschen Bundestages

Deutscher Bundestag, PLH 7.745, 11011 Berlin

Tel.: (030) 227 – 73 286

Fax: (030) 227 – 70 286

 christine.lambrecht@bundestag.de

 www.christine-lambrecht.de

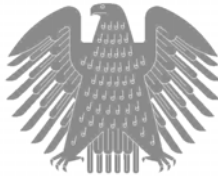
Presseinformation

Bundestag diskutierten Entwürfen keine Begrenzung der Reichweite der Patientenverfügung vor, die den Patientenwillen in bestimmten Fällen für unbeachtlich erklärt. „Viele Menschen haben Angst davor, dass sie in bestimmten Situationen gegen ihren Willen weiterbehandelt werden. Deswegen muss ein klar geäußertes Wille beachtet werden. Alles andere widerspricht dem Selbstbestimmungsrecht“, sagte Lambrecht. „Ich empfehle, die Patientenverfügung regelmäßig zu aktualisieren und sich gegebenenfalls auch Rat bei einem Arzt oder Rechtsanwalt zu holen“, so Lambrecht.

Lambrecht stellte dar, dass Patientenverfügungen schriftlich verfasst werden müssen, ansonsten aber formlos möglich sind und jederzeit widerrufen werden können. Die Verfügung muss von Arzt und Betreuer insbesondere dahingehend ausgelegt werden, ob sie auf die konkrete Situation Anwendung finden soll. Im Falle unterschiedlicher Meinungen entscheidet das Vormundschaftsgericht.

„Durch die gesetzliche Regelung wird niemand gezwungen eine Patientenverfügung verfassen“, erklärte Lambrecht. „Wer keine Regelung treffen möchte, muss dies auch weiterhin nicht tun. Es handelt sich nur um eine Option für diejenigen, die Entscheidungen für Situationen treffen möchten, in denen sie ihren Willen nicht mehr erklären können, wie zum Beispiel im Koma.“

Eine Patientenverfügung ist nach dem Entwurf auch nur dann wirksam, wenn sie eine Bestimmung für die konkret eingetretene Lebens- und Behandlungssituation enthält. Sind die Bestimmungen hinreichend konkret und stimmen Betreuer und Arzt darin überein, dass die in der Patientenverfügung beschriebene der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entspricht, so ist die Erklärung bindend und vom Betreuer durchzusetzen. Die Wirksamkeit der Patientenverfü-



Christine Lambrecht
Mitglied des Deutschen Bundestages

Deutscher Bundestag, PLH 7.745, 11011 Berlin

Tel.: (030) 227 – 73 286

Fax: (030) 227 – 70 286

 christine.lambrecht@bundestag.de

 www.christine-lambrecht.de

Presseinformation

gung endet, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Patient an ihr nicht mehr festhalten will; wenn die Patientenverfügung also dem aktuell geäußerten Willen des Patienten widerspricht. Äußert der Patient Lebenswillen, so ist eine auf Nichteinleitung oder Behandlungsabbruch gerichtete Verfügung nicht wirksam.

Abschließend erklärte Lambrecht: „Ich bin froh, dass wir nunmehr endlich eine klare Regelung haben, die den Willen des Patienten vollumfänglich beachtet.“